

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **39=59 (1893)**

Heft 10

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 10.

Basel, 11. März.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Militärische Betrachtungen. — Krebs: Kriegsgeschichtliche Beispiele der Feldbefestigung und des Festungskrieges. — Wiebe: Die Theilnahme der Fussartillerie an den grössern Truppenübungen im Scharfschiessen. — Die Eisenbahnen des europäischen Russland. — Eidgenossenschaft: Wahlen. Stelle-Ausschreibung. Versicherung der Truppen gegen Unfälle. Technische Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung. Die Militärkommission zur Reorganisation der schweiz. Armee. Rückversetzung des Hrn. Oberst Roth. Revision der Militärorganisation. Militär-Literatur. Zürich: † Hauptmann Schmid. — Ausland: Russland: Ein russisches Korps-Manöver bei 20° Kälte. — Bibliographie.

Militärische Betrachtungen.

Zum Schlusse möge uns gestattet sein, unsere Darlegungen kurz zusammenzufassen:

1. Eine einheitliche Leitung des Militärwesens ist das einzig richtige. Der Verwirklichung dieses Gedankens stehen bei uns grosse Schwierigkeiten entgegen. Trotz aller Bedenken der Partei-Politiker müssen wir — wenn wir uns im Falle eines Angriffes überhaupt wehren wollen — dem Gedanken „eine Armee“ näher zu kommen suchen.

2. Die Staatsverfassung können die Völker wählen wie sie wollen. Die Wehrverfassung und die Militär-Einrichtungen sind immer durch die Verhältnisse des Krieges bedingt. Was im Krieg Nutzen bringt, ist gut, was nachtheilig ist, ist schlecht. Dieses ist der richtige Standpunkt des Militärs.

3. Der Heeresorganismus erfordert:

a) Einen Gesetzgeber (nach der Regierungsform aus einer oder mehreren Personen bestehend), der die das Heerwesen betreffenden Gesetze erlässt.

b) Ein Haupt der Verwaltung des Militärwesens, welches die Gesetze ausführt und die Beziehungen des Militärwesens zu der gesamten Gesetzgebung und Verwaltung des Staates vermittelt.

c) Einen Oberbefehlshaber, der das Heer im Kriege führt.

4. Zweckmässig ist es, den Oberbefehlshaber erst bei Ausbruch des Krieges aufzustellen. In der Gefahr verschwinden alle Rücksichten ausser der auf Befähigung für die schwierige Aufgabe. Im Frieden bietet sich überdies dem Oberbefehlshaber kein angemessenes Feld der Wirksamkeit. In Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien und Russland wird aus diesen

Gründen der Oberbefehlshaber erst im Falle eines Krieges aufgestellt.

5. An der Spitze der Centralverwaltung des Militärwesens steht der Kriegsminister, unter ihm das Personal, welches ihm zur Bewältigung der Geschäfte beigegeben ist. Nach Beschaffenheit derselben werden besondere Abteilungen gebildet. Jede Abteilung hat einen Chef. Diesem sind die nötigen Gehülften unterstellt.

Eine zweckmässige Arbeitsteilung erleichtert die Aufgabe des Kriegsministers, der sich nur Entscheidung über die wichtigsten Geschäfte vorbehält.

Für wichtige Fachfragen werden besondere Kommissionen aufgestellt. Damit diese ihrer Aufgabe entsprechen, sollte man die tüchtigsten Kräfte in dieselben wählen.

Die Armee- oder Waffen-Inspektoren haben den Kriegsminister in der praktischen Kontrolle der Heeresteile und ihrer Leistungen zu unterstützen.

6. So notwendig eine einheitliche Leitung der Militärverwaltung ist, so schädlich ist eine Centralisation, welche alle Einzelheiten selbst anordnen will. Die dem Kriegsministerium unterstellten Behörden sollen einen bestimmten Wirkungskreis haben und in diesen soll sich die Oberbehörde ohne Not nicht hineinmischen.

7. Um eine rasche Mobilisierung des Heeres zu ermöglichen, haben beinahe alle Staaten das Territorialsystem angenommen.

Das Land wird in grosse Kreise eingeteilt, welche die Mannschaft zu einem Armeekorps, zu einer Division, Brigade oder zu einem Regiment liefern. Kleinere Territorialkreise sind nicht vorteilhaft, aber bei uns wegen Berücksichtigung der Kantonsgrenzen oft nicht zu umgehen.